

# Reglement über die Organisation des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus (ORVG)

Vom 5. Mai 2022 (Stand 1. Juli 2022)

*Das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus,*

gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)<sup>1)</sup>,  
erlässt:

## 1. Gesamtbehörde

### Art. 1 *Organisation*

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Gesamtbehörde im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 GOG hat das Präsidium (Art. 21 Abs. 1 Bst. a GOG).

<sup>2</sup> Eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesamtbehörde teil und führt das Protokoll.

### Art. 2 *Einberufung*

<sup>1</sup> Die Gesamtbehörde wird durch die vorsitzende Person einberufen und hält so oft Sitzungen ab, als es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Vier nebenamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichts können die Einberufung der Gesamtbehörde verlangen.

### Art. 3 *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder mitwirken.

<sup>2</sup> Bei der Bildung der Kammern sowie bei der Zustimmung zum Tätigkeitsbericht müssen alle neun Mitglieder mitwirken.

<sup>3</sup> Die Gesamtbehörde entscheidet mit Mehrheitsentscheid aller mitwirkenden Mitglieder.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für welchen die vorsitzende Person gestimmt hat.

<sup>5</sup> Ein Beschluss im Zirkularverfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben.

---

<sup>1)</sup> GS III A/2

### III A/3/3

## 2. Geschäftsleitung

### Art. 4 *Organisation*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts obliegt dem Präsidium (Art. 21 Abs. 1 Bst. b GOG).

### Art. 5 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung sorgt für einen reibungslosen Geschäftsgang. Sie hat insbesondere:

- a. interne Weisungen zu erlassen;
- b. die verwendeten Formulare und die einheitliche Gestaltung der Entscheide zu genehmigen;
- c. für eine einheitliche Praxis des Verwaltungsgerichts zu sorgen, nötigenfalls unter Einbezug der Gesamtbehörde im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b GOG;
- d. nach Rücksprache mit dem Spruchkörper zu beschliessen, ob ein Entscheid publiziert wird;
- e. das dem Verwaltungsgericht zugewiesene Personal, unter Vorbehalt der Kompetenzen der Verwaltungskommission der Gerichte, zu beaufsichtigen;
- f. über den Einsatz von Kanzleiangestellten im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 GOG zu entscheiden;
- g. für die Weiterbildung der Mitglieder und der Angestellten des Verwaltungsgerichts zu sorgen;
- h. die Sicherheit im Betrieb des Verwaltungsgerichts zu gewährleisten;
- i. den Tätigkeitsbericht zuhanden des Landrats, nachdem die Gesamtbehörde hierfür ihre Zustimmung erteilt hat, zu verabschieden;
- j. das Verwaltungsgericht nach aussen zu vertreten;
- k. Ausgaben (inkl. Sitzungsgelder) zu visieren;
- l. über die Pendenzen des Verwaltungsgerichts zu wachen;
- m. über Akteneinsichtsgesuche gemäss Artikel 43 Absatz 2 GOG zu entscheiden.

## 3. Kammern

### Art. 6 *Organisation*

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht als Kollegialbehörde gliedert sich in zwei Kammern.

<sup>2</sup> Die acht nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden den einzelnen Kammern zugeteilt.

<sup>3</sup> Das Verwaltungsgerichtspräsidium steht den beiden Kammern vor.

<sup>4</sup> Für jede Kammer wird aus den Reihen der nebenamtlichen Mitglieder ein nebenamtliches Vizepräsidium bestimmt (Art. 19 Abs. 2 GOG).

#### **Art. 7**      *Geschäftsverteilung*

<sup>1</sup> Die zweite Kammer behandelt Streitigkeiten im Bereich des Sozialversicherungsrechts, der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sowie Klagen aus beruflicher Vorsorge.

<sup>2</sup> Die erste Kammer behandelt sämtliche Streitigkeiten, welche nicht in die Zuständigkeit der zweiten Kammer fallen.

<sup>3</sup> Bei Bedarf sind die Kammern gegenseitig zur Aushilfe verpflichtet. Sie sind bei der Geschäftsverteilung angemessen zu entlasten.

### **4. Spruchkörper**

#### **Art. 8**      *Spruchkörper*

<sup>1</sup> Über die Zusammensetzung des Spruchkörpers entscheidet die Verfahrensleitung (Art. 34 GOG). Dabei berücksichtigt sie nebst den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die folgenden Kriterien:

- a. Dringlichkeit des Geschäfts;
- b. Komplexität des Geschäfts;
- c. Fachkenntnisse in einem bestimmten Bereich;
- d. Mitwirkung an früheren Entscheiden im gleichen Sachgebiet;
- e. Koordination von zusammenhängenden Verfahren;
- f. Verfügbarkeit der mitwirkenden Personen;
- g. Sprachkenntnisse;
- h. Ausgewogenheit der Belastung;
- i. Vermeidung von absehbaren Ausstandsgründen.

### **5. Besonderes**

#### **Art. 9**      *Führung des Personals*

<sup>1</sup> In personeller Hinsicht ist das Präsidium Ansprechperson für sämtliche Angestellten des Verwaltungsgerichts.

<sup>2</sup> Fachliche Anweisungen erteilt das Präsidium oder in dessen Auftrag die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber.

<sup>3</sup> Administrative Belange können einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber zur Behandlung zugewiesen werden.

#### **Art. 10**     *Kommunikation*

<sup>1</sup> Für die Kommunikation nach aussen ist in der Regel das Präsidium zuständig, soweit es keine bestimmte Person damit beauftragt hat.